

Netzentgelte Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH



gültig ab: 01.01.2026

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	47,61	5,84	175,21	0,74
Umspannung MS/NS	52,11	6,07	180,88	0,92
Niederspannung (NS)	52,52	6,65	152,13	2,66

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung	98,00	8,39
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Niederspannung	96,00	4,30
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung	96,00	4,30
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung	96,00	4,30

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG

Modul 1 und 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung	130,15	0
Modul 2	Niederspannung	0	3,36

Modul 3	Ebene	Standardtarifstufe ct/kWh	Hochlasttarifstufe ct/kWh	Niedriglasttarifstufe ct/kWh
Arbeitspreis	Niederspannung	8,39	15,94	3,19
Quartal 1 bis 4	Niederspannung	06:30 - 09:45 Uhr 13:45 - 22:00 Uhr	09:45 - 13:45 Uhr	22:00 - 06:30 Uhr

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	420,63
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	374,51

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	10,92
Zweitarifzähler	21,00

Umlage nach dem Kraft Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
Für alle Letztverbraucher	0,446 *

Aufschlag für besondere Netznutzung	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,559 *
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 *
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²	0,025 *

Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig	0,941 *

²Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

³sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner ³)	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahrs 30. kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Hinweis zur Veröffentlichung der endgültigen Preise

Das EnWG sieht § 20 Abs. 1 S. 1 vor, dass die ermittelten Netzentgelte für das Folgejahr zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung ist der 15. Oktober 2025 nichtgekommen und hat darum hingewiesen, dass es sich dabei um die voraussichtlich ermittelten Entgelte, auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden nicht vollständigen Erkenntnisse, handelt.

Die Netznutzungsentgelte wurden nun unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse und aktuellen Entwicklungen abschließend für 2026 überprüft, jedoch nicht neu ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG veröffentlichten wir die nicht geänderten Netznutzungsentgelte für das Zeitraum vom 01.01.2026 – 31.12.2026.

Sollte aufgrund regulierungsbehördlicher Entscheidungen eine neue Erfassungsgrenze für das Jahr 2026 festgelegt werden bzw. die gesetzlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte vorliegen, behält sich der Netzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2026 vor. Dies kann gegebenenfalls zur Nachforderung von Netzentgelten führen.